

## Gemeinde Auenwald Rems-Murr-Kreis

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Mühlwiesen und Tal – 6.Änderung“ in Auenwald, Ortsteil Mittelbrüden (08119006\_1242\_008\_06)

1. Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am 25.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen und Tal – 6.Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die Öffentlichkeit und die Behörden zu beteiligen.

Ziel ist es durch eine Änderung im Textteil zu ermöglichen die Dachgeschosse auszubauen, auch wenn dadurch eine zweistöckige Bauweise entstehen würde.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im Lageplan dargestellt. Dieser ist nachstehend abgedruckt:



Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, weil auf den Grundstücken keine Strukturen erkennbar sind, die eine Betroffenheit von Schutzgütern aufgrund der Änderung erwarten lassen. Spezielle umweltbezogene Informationen liegen bisher

nicht vor, was bekannt ist, ist im Textteil in Ziffer III aufgeführt. Weitere Untersuchungen sind auch nicht geplant, weil die Änderung als geringfügig angesehen wird.

Der Entwurf der Änderung mit Begründung jeweils in der Fassung vom 25.09.2023, erstellt von dem Ingenieurbüro Roosplan, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**06.10.2023 bis 06.11.2023 je einschließlich (Auslegungsfrist)**

im Internet unter [www.auenwald.de](http://www.auenwald.de) veröffentlicht und können zusätzlich bei der Gemeindeverwaltung Auenwald, Rathaus Unterbrüden, Lippoldsweilerstraße 15, während der Dienststunden (Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Auenwald schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auenwald, den 28.09.2023

Kai-Uwe Ernst  
Bürgermeister